

# **Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der logismo Möbellogistik GmbH – eine 100%ige Tochtergesellschaft der ALNO AG – und der ALNO AG**

## **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN:**

- (1) **ALNO Aktiengesellschaft**, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 727041, geschäftsansässig Heiligenbergerstr. 47, 88630 Pfullendorf (nachfolgend auch die "**Organträgerin**" genannt) und
- (2) **logismo Möbellogistik GmbH**, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 711039, geschäftsansässig Heiligenbergerstr. 47, 88630 Pfullendorf (nachfolgend auch die "**Organgesellschaft**" genannt).

### **1. LEITUNG**

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
- 1.2 Die Organträgerin ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – zweckdienliche Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Organträgerin wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Organgesellschaft nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Die Organträgerin ist berechtigt, während der Vertragsdauer jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Organgesellschaft zu nehmen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin über alle geschäftlichen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

### **2. GEWINNABFÜHRUNG UND VERLUSTÜBERNAHME**

- 2.1 Die Organgesellschaft ist während der Dauer dieses Vertrages und in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 301 Satz 2 bzw. § 302 Absatz 1 AktG sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und ein vorvertraglicher Gewinnvortrag dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Vorstehender Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.

- 2.3 Die Organträgerin verpflichtet sich, entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen.
- 2.4 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft und sind ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

### 3. **WIRKSAMWERDEN UND VERTRAGSDAUER**

- 3.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Organgesellschaft durch die Organträgerin gemäß Ziffer 1 des Vertrages für die Zeit ab Wirksamkeit des Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der mit vorgenannten Zustimmungen versehene Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- 3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit und mit der nachstehenden Mindestlaufzeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien erstmals mit Wirkung für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, das beginnt, nachdem fünf Zeitjahre ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, abgelaufen sind. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden kann.
- 3.3 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft sein. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich zu erfolgen.

### 4. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 4.1 Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.
- 4.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Eine unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame, durchsetzbare oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die der betreffenden Bestimmung sowie den wirtschaftlichen Zielen der Parteien soweit wie möglich entspricht und der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

4.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt.

**ALNO AG**

[Ort, Datum]

**LOGISMO MÖBELLOGISTIK GMBH**

[Ort, Datum]